

# Unterlagen-Checkliste

## Handlungsfeld 4: Bilden

### **Bis zur Einreichungsfrist durch den Antragsteller in Papierform beizubringende Unterlagen:**

- Ausgefüllte und unterschriebene LEADER-Vorhabenbeschreibung (zusätzlich in digitaler Form ohne Unterschrift im docx-Format)
- Ausgefüllte und unterschriebene Anlage zur LEADER-Vorhabenbeschreibung (zusätzlich in digitaler Form ohne Unterschrift im docx-Format)
- Unterschriebene Eigenerklärungen des/der Antragstellenden (siehe Vordruck)
- Bei einer geplanten Vergabe von Leistungen – ausführliches Leistungsbild
- Bei einer geplanten Personal-Einstellung (direkte Personalkosten) – Stellenbeschreibung mit Angaben zur Arbeitsaufgabe, der erforderlichen Qualifikation und der vorgesehenen Vergütung
- Bei Vorhaben mit direkten Personalkosten werden die Personalkosten auf Grundlage von „Einheitskosten Personal“ festgelegt. Die direkten Personalkosten umfassen alle Ausgaben im Zusammenhang mit Löhnen und Gehältern für bei den Begünstigten beschäftigtes Personal.

Erforderliche Informationen sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html>

- Bei nicht investiven Vorhaben werden indirekte Kosten als Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt, wenn keine weiteren Ausgaben für das Vorhaben entstehen oder die Anwendung des Pauschalsatzes ausgeschlossen ist. Wenn der Pauschalsatz nicht anwendbar ist, können zusätzlich zum Pauschalsatz der indirekten Kosten weitere Ausgaben im Erstattungsverfahren anerkannt werden. Indirekte Kosten sind Ausgaben für Raummiete einschließlich Nebenkosten, Telefongebühren, Internetgebühren, Büromaterialien, Vervielfältigungen, Papier- und Druckerkosten, Porto, Bewirtungskosten, Versicherungen, Reisekosten. Entsprechende Leistungen sind dann nicht den indirekten Kosten zuzurechnen, wenn diese über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen und in Form von Ausgaben für Leistungen durch Dritte (zum Beispiel Raummiete für Veranstaltungen, Druckereikosten für Veröffentlichungen usw.) anfallen.

Bei nicht investiven Vorhaben mit direkten förderfähigen Personalkosten werden alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) als Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gewährt. Die Anwendung des Pauschalsatzes ist nicht möglich für Personalausgaben, die Gegenstand einer Auftragsvergabe an Dritte sind oder das Vorhaben überwiegend Ausgaben für Auftragsvergaben an Dritte enthält.